Geschäftsnummer:
7 O 111/11

Verkündet am
29. Juli 2011
Niederquell, JFAngc
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Tübingen

7. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Busch, Schanzenstraße 75, 20357 Hamburg

gegen

[redacted]

vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin [redacted]

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Tübingen
auf die mündliche Verhandlung
vom
06. Juli 2011
durch
Richter am Landgericht Gruber
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, dem Kläger den Einlass in die von ihr betriebene Diskothek [redacted] in Reutlingen zu versagen, sofern nicht im Einzelfall Gründe hierfür vorliegen, die in keinem Zusammenhang mit der Hautfarbe des Klägers stehen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Kläger trägt 5/6, die Beklagte trägt 1/6 der Kosten des Rechtsstreits.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

   Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 11/10 des jeweils vollstreckbaren Betrages abwenden, falls nicht die jeweils vollstreckende Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 11/10 des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Streitwert: 6.000,00 EUR

TATBESTAND

Der Kläger macht Ansprüche gegen die Beklagte geltend, weil ihm von der Beklagten der Zutritt zu einer von ihr betriebenen Diskothek verwehrt wurde.

Der am 26. Juli 1993 geborene Kläger wollte am Freitag, 05. November 2010 gegen 22.00 Uhr gemeinsam mit seinem Begleiter [redacted] die von der Beklagten in Reutlingen betriebene Diskothek [redacted] besuchen. Die Türhüter der Beklagten verwehrten ihm jedoch den Eintritt, so dass er schließlich, als sich die Türhüter nicht erweichen ließen, gemeinsam mit seinem Begleiter umkehrte und auf den Besuch der Diskothek an diesem Abend verzichtete.

Der Kläger trägt vor, ihm sei von dem einen der beiden Türsteher bedeutet worden, es sei voll, es seien „schon genug Schwarze drin", mehr müssten nicht rein. Er habe jedoch beobachtet, dass während der erfolglosen Diskussion mit dem Türsteher andere, hellhäutige Besucher eingelassen worden seien.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine angemessene Entschädigung gemäß § 21 AGG zu zahlen, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt werde, 5.000,00 EUR jedoch nicht unterschreiten sollte,

2. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, dem Kläger den Einlass in die von ihr betriebene Diskothek [redacted] in Reutlingen zu versagen, sofern nicht im Einzelfall zwingende, in der Hausordnung der Beklagten begründete Gründe hierfür vorliegen, die in keinem Zusammenhang mit der Hautfarbe des Klägers stehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, der Kläger sei nicht wegen seiner Hautfarbe oder ethnischen Herkunft abgewiesen worden. Vielmehr sei die Veranstaltung an diesem Abend, die unter dem Motto „it-girls-party" gestanden habe, sehr gut besucht gewesen, so das schließlich, als der Kläger gegen 22.00 Uhr eingetroffen sei, nur noch den Türstehern bekannte Stammgäste eingelassen worden seien. Die Türsteher seien angewiesen, jegliche Auswahl, die auf der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft beruhe, strikt zu unterlassen. An diese Anweisung halte sich jeder Türsteher. Auch am Abend des 05. Novembers 2010 sei Gästen unterschiedlicher Hautfarbe und ethnischer Herkunft der Eintritt gewährt worden.

Wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf deren Schriftsätze verwiesen.

Das Gericht hat den Kläger angehört und Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [redacted] und [redacted]. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift vom 06. Juli 2011 verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 10. März 2011 ist dem Kläger als Beistand gemäß den §§ 23 Abs. 2 AGG, 90 ZPO der BUG (Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.), eingetragener Verein mit Sitz in Berlin, beigetreten.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, jedoch nur zu einem Teil begründet.

I.

Der Kläger kann verlangen, dass ihm lediglich aus Gründen seiner Hautfarbe künftig der Eintritt zu der Diskothek nicht verwehrt wird.

1. Die Frist des § 21 Abs. 5 AGG ist gewahrt (vgl. das Rechtsanwaltsschreiben vom 02. Dezember 2010, Bl. 6/7 d.A.).

2. Das Gericht ist nach der Anhörung des Klägers, der den Vorfall des 05. Novembers 2010 sachlich und erkennbar ohne Eifer, falsche Anschuldigungen zu erheben, geschildert hat, und der Vernehmung des Zeugen [redacted] seines Begleiters an jenem Abend, davon überzeugt, dass ihm der zuständige Türsteher mit der Begründung, es seien „schon genug Schwarze drin", den Eintritt in die Diskothek verwehrt hat. Diese Bemerkung des Türstehers mag flapsig, unter dem Druck, in der Hektik starken Andrangs sofort Entscheidungen treffen zu müssen, nur misslungen, widerwärtig oder gar bösartig gewesen sein. Sie ist nicht hinzunehmen und verstößt jedenfalls gegen die §§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 19 Abs. 1, 2 AGG.

   Es mag durchaus sein, dass das Event „it-girls-party" so gut besucht war, dass Gäste abgewiesen werden mussten. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn nur den Türhütern bekannten Stammgästen, die nicht verprellt werden sollen, der Eintritt gewährt wird. Das Gericht ist jedoch davon überzeugt, dass zumindest eines der Auswahlkriterien die dunkle, auf die ethnische Herkunft hindeutende Hautfarbe des Klägers war. Andere Besucher wurden währenddessen offenbar eingelassen, der Kläger auch nach seiner mehrmaligen Aufforderung nicht.

Es mag sein, dass die Türsteher der Beklagten grundsätzlich angewiesen sind, keine unzulässigen Auswahlkriterien anzuwenden und sie sich in der Regel daran halten. Das Gericht ist davon überzeugt, dass die Gesamtheit der Besucher der Diskothek einen Querschnitt des Kreises aller an einem Diskothekenbesuch interessierten Personen bildet. Dies folgt auch aus den Fotos auf der von der Beklagten zu den Gerichtsakten gereichten CD. Es ist das ureigene Interesse der Beklagten, Vielfältigkeit zu gewährleisten. Dennoch ist der Beklagten die möglicherweise einmalige oder auch nur schlecht gelaunte Bemerkung des handelnden Türhüters, der seine Auswahl auch aufgrund der Hautfarbe getroffen hat, zuzurechnen.

3. Eine Wiederholungsgefahr (§ 21 Abs. 1 Satz 2 AGG) liegt nahe (vgl. Thüsing, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2007, Rd.Nr. 37 zu § 21 AGG).

4. Der Klagantrag Ziffer 2 kann allerdings nicht in vollem Umfang Erfolg haben, sondern ist in einem für den Kläger eher unbedeutenden Umfang abzuweisen. Auf eine „Hausordnung" kommt es nicht an. Vielmehr müssen für eine Abweisung plausible Sachgründe vorliegen. So muss es der Beklagten erlaubt sein, die Besucherzahl von Veranstaltungen bewusst klein zu halten, nach Zufall auszuwählen oder Stammgäste zu bevorzugen. Nicht erlaubt ist lediglich die Diskriminierung nach Hautfarbe, ethnischer Herkunft oder anderen nicht sachgerechten Kriterien.

II.

Ein Schadensersatzanspruch gemäß § 21 Abs. 2 AGG steht dem Kläger nicht zu.

1. Ein materieller Schaden ist dem Kläger, der nach eigenen Angaben kein regelmäßiger Diskogänger ist, offenbar nicht entstanden. Ein solcher wird auch nicht geltend gemacht.

2. Dem Kläger ist auch kein immaterieller Schaden, der so gewichtig wäre, dass er einen Schmerzensgeldanspruch gemäß den §§ 253 BGB, 21 Abs. 2 Satz 3 AGG auslösen könnte, entstanden.

Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich und der Genugtuung für erlittene Unbill. Straffunktion hat der Schmerzensgeldanspruch, auch unter dem Eindruck des AGG und des europäischen Rechts, nicht. Demgemäß wird die Genugtuungsfunktion auch durch eine strafrechtliche Verurteilung nicht berührt.

Der Hinweis auf eine Präventivfunktion ist nichtssagend (vgl. zum ganzen mit eher unentschiedener Aussage Thüsing, Münchener Kommentar zum BGB, 5. Auflage 2007, Rd.Nr. 62 zu § 21 AGG). Präventivfunktion kommt jeder gesetzlichen Regelung zu. Eine Präventivfunktion erfordert jedoch nicht, dass individuelle Ansprüche begründet oder erhöht werden.

Der Kläger hat durch die Bemerkung des Türhüters, es seien schon genug Schwarze drin, er sei deshalb unerwünscht, zweifellos eine Demütigung erfahren, die er nicht hinnehmen muss. Die Auswirkungen auf den Kläger sind indes kaum messbar. Sie überschreiten jedenfalls nicht das Maß gewissermaßen täglichen Unrechts oder persönlicher Kränkung, die jedem Menschen alltäglich in jeglicher Lebenssituation widerfahren können und ohne materielle Entschädigung hinzunehmen sind.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die Entscheidung zu vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Beitritt des BUG e.V. als Beistand ist wirksam. Die frühere Einschränkung in § 23 Abs. 2 Satz 1 AGG ist durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 mit Wirkung ab 01. Juli 2008 aufgehoben.

Gruber
Richter am Landgericht

Ausgefertigt:
Tübingen, den 29. JULI 2011
Gerber
Justizsekretärin